Gestützt auf Art. 22 Ziffer 7 der Statuten erlässt die Generalversammlung von Swiss Hockey das folgende

Rechtspflegereglement Swiss Hockey

Schweizerischer Landhockey Verband,
Fédération Suisse de Hockey sur Gazon,
Federazione Svizzera di Hockey su Prato

1. Allgemeine Bestimmung

1.1. Grundlagen

Art. 1 Sachlicher Anwendungsbereich

Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements finden Anwendung auf alle Rechtspflegeverfahren, soweit das Rechtspflegereglement in den Statuten für massgebend bezeichnet wird.

Bei Verstössen gegen die Dopingbestimmungen gilt Art. 49 der Statuten.

Art. 2 Persönlicher Anwendungsbereich

Das Rechtspflegereglement gilt für die in Art. 7 der Statuten bezeichneten Personen.

Art. 3 Ergänzendes Verfahrensrecht

Soweit dieses Reglement keine Vorschriften enthält, finden die Verfahrensbestimmungen des Tribunal Arbitral du Sport (TAS - Code de l' arbitrage en matière de sport) analog Anwendung.

Art. 4 Sanktionen

Die Rechtspflegeorgane von Swiss Hockey können die in Art. 47 und 48 der Statuten vorgesehenen Sanktionen aussprechen.

Organisation der Rechtspflege

Art. 5 Rechtspflegeorgane

Es gibt folgende Rechtspflegeorgane:

a) Verbandsgericht (VG),
b) Disziplinarkommission (DK)
c) Weitere Organe gemäss den Reglementen von Swiss Hockey

Die Rechtspflegeorgane organisieren sich im Rahmen der Vorgaben der massgebenden Vorschriften autonom.

Art. 6 Wählbarkeit und Amtsdauer

Wählbar als Mitglieder der Rechtspflegeorgane sind Angehörige der aufgenommen Vereine gemäss Art. 9 lit a) sowie Mitglieder gemäss Art. 9 lit. b) und c) der Statuten. Das Mitglied eines Rechtspflegeorgans kann nicht gleichzeitig einem anderen Rechtspflegeorgan oder dem VV angehören.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei einer Ersatzwahl gilt die Wahl bis zum Ablauf der laufenden Amtsdauer. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Statuten.

Art. 7 Zusammensetzung und Wahl des VG

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsgerichts richten sich nach Art. 22 und 38 der Statuten.

Art. 8 Zusammensetzung und Wahl der DK

Die Disziplinarkommission besteht aus dem Präsidenten, 2 Mitgliedern sowie 2 Ersatzmitgliedern. Der Disziplinarkommission dürfen maximal 2 Personen desselben Vereins angehören. Sie werden vom Verbandsvorstand (VV) gewählt.

Art. 9 Beschlussfähigkeit und Stimmzwang

Die Rechtspflegeorgane entscheiden grundsätzlich in Dreierbesetzung, wobei jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet ist. Vorbehalten blieben die Nichteintretensentscheide, welche selbständig durch die Verfahrensleitung gefällt werden. Ebenfalls vorbehalten bleiben Entscheide, welche ausdrücklich einer einzelnen Person zugewiesen sind.

Art. 10 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder der Rechtspflegeorgane haben über alles, was sie in Ausübung ihres Amtes erfahren, und das keine Erwähnung in einer Entscheidbegründung findet, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind insbesondere an das Beratungsgeheimnis gebunden.

Art. 11 Administration

Die administrativen Aufgaben werden von den Rechtspflegeorganen selber erledigt. Die Verfahrensakten sind während 10 Jahren zu archivieren.

1.2. Verfahrensvorschriften für alle Verfahren

Art. 12 Verfahrenseinleitung

Grundsätzlich kann ein Verfahren durch eine elektronische Eingabe an die offizielle Adresse von Swiss Hockey eingeleitet werden, welche die Eingabe an das zuständige Rechtspflegeorgan weiterreicht.

Art. 13 Weiterleitung an das zuständige Rechtspflegeorgan

Eingaben an ein unzuständiges Organ gemäss Art. 17 der Statuen sind an das zuständige Rechtspflegeorgan weiterzuleiten. Massgebend ist die Eingabe an das unzuständige Organ.

Art. 14 Legitimation & Parteistellung

Auf Begehren ist nur einzutreten, sofern ein schutzwürdiges rechtliches Interesse an einer Beurteilung besteht und soweit eine Partei durch einen Entscheid unmittelbar beschwert ist.

Parteistellung und Parteifähigkeit kann jede natürliche oder juristische Person haben, auf die dieses Reglement anwendbar ist.

Art. 15 Verfahrensleitung

Die Verfahrensleitung obliegt dem Präsidenten. Im Verhinderungsfall (Ausstand, Krankheit etc.) obliegt die Verfahrensleitung dem Vizepräsidenten bzw. einem anderen Mitglied gemäss dem Prinzip der Anciennität. Die Verfahrensleitung kann ihre Aufgaben delegieren, trifft die geeigneten Vorkehrungen und wacht darüber, dass die Verfahrensvorschriften und ihre Anordnungen befolgt werden.

Art. 16 Erledigungsgebot und Sistierung

Die Rechtspflegeorgane haben die ihr übertragenen Aufgaben beförderlich zu erledigen. Aus zureichenden Gründen kann ein Verfahren einstweilen eingestellt werden.

Art. 17 Offizial- und Untersuchungsmaxime

Das Verfahren vor den Rechtspflegeorgane richtet sich nach der Offizial- und Untersuchungsmaxime. Davon ausgenommen ist das Verfahren vor dem VG, wo die Dispositions- und Verhandlungsmaxime zur Anwendung gelangt.
In jedem Fall sind aber alle Verfahrensbeteiligten sowie alle dem Regelwerk von Swiss Hockey Unterstellten verpflichtet, auf Aufforderung eines Rechtspflegeorgans hin zur Abklärung des Sachverhalts beizutragen. Die Rechtspflegeorgane können diesbezügliche Pflichtverletzungen mit Ordnungsbussen bis CHF 100.00 bestrafen.

Art. 18 Rechtliches Gehör

Die Rechtspflegeorgane haben den am Verfahren beteiligten Parteien das rechtliche Gehör in geeigneter Form zu gewähren.

Art. 19 Ausstand

Ein Ausstandsgrund liegt vor, wenn konkrete und schwerwiegende Zweifel an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des Mitglieds einer Rechtspflegeorgans bestehen, insbesondere wenn ein Mitglied des Rechtspflegeorgans demselben Verein angehört wie die vom Entscheid betroffene Partei. Die Rüge der Verletzung der Ausstandsvorschriften ist mit einem allfälligen Rechtsmittel gegen den Entscheid in der Sache zu verbinden.

Art. 20 Vertretung und Erscheinungspflicht

Im Verfahren vor dem VG ist die Vertretung möglich. Parteivertreter müssen sich auf Verlangen durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.

Das Rechtspflegeorgan kann die Partei zum persönlichen Erscheinen verpflichten. Die Rechtspflegeorgane können diesbezügliche Pflichtverletzungen mit Ordnungsbussen bis CHF 100.00 bestrafen.

Art. 21 Zustelladressen

Alle von Swiss Hockey aufgenommenen Vereine sind verpflichtet, der Geschäftsstelle von Swiss Hockey eine verbindliche Postanschrift und elektronische Zustelladresse mitzuteilen, an welche die Zustellungen rechtsgültig erfolgen können. Die Zustellung an die zuletzt gemeldete Adresse gilt als rechtsgültige Zustellung.

Art. 22 Zustellung

Grundsätzlich erfolgen Zustellungen der Rechtspflegeorgane rechtswirksam (fristauslösend) an die bei der Geschäftsstelle von Swiss Hockey hinterlegte elektronische Zustelladresse jenes Vereins, dem die betroffene Partei angehört. Davon ausgenommen sind Endentscheide, welche dem Verein und zusätzlich der betroffenen Partei mit A-Post Plus zuzustellen sind, wobei die schriftliche Zustellung an den Verein fristauslösend wirkt.

Art. 23 Fristen

Beginn, Berechnung und Einhaltung der Fristen richten sich sinngemäss nach den Artikeln 90 und 91 der Eidgenössischen Strafprozessordnung (SR 312.0).

Art. 24 Aufschiebende Wirkung

Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung. Die Verfahrensleitung kann in begründeten Fällen die aufschiebende Wirkung entziehen.

Art. 25 Verfahrenssprache

Eingaben können in der jeweiligen Landessprache eingereicht werden. Die Rechtspflegeorgane verfassen ihre Dokumente in der Regel in Deutsch.

Art. 26 Schriftlichkeit des Verfahrens

Grundsätzlich verläuft das Verfahren schriftlich.

Art. 27 Beweismittel und freie Beweiswürdigung

Beweismittel sind in der Regel Urkunden und schriftliche Auskünfte der Beteiligten und Zeugen. In Ausnahmefällen sind weitere Beweismittel im Sinne der Eidgenössischen Strafprozessordnung zulässig.

Die Rechtspflegeorgane würdigen die Beweise frei nach ihrer aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung.

Art. 28 Entscheid

Ein Entscheid wird in der Regel mit der Mehrheit der Stimmen als Zirkulationsentscheid gefällt. Vorbehalten bleiben Entscheide, welche ausdrücklich einer einzelnen Person zugewiesen sind. Der Entscheid ergeht schriftlich und hat das Folgende zu enthalten: die Bezeichnung des Rechtspflegeorgans und die Namen der mitwirkenden Mitglieder, das Datum des Entscheids, den Name der Partei(en), die Rechtsbegehren, eine Darstellung des Sachverhalts, die Entscheidbegründung, den Rechtsspruch, die Regelung der Verfahrenskosten, eine allfällige Rechtsmittelbelehrung und die Unterschrift der Verfahrensleitung und eines Mitglieds des Rechtspflegeorgans.

Art. 29 Entscheideröffnung

Der Entscheid wird mit der gültigen Zustellung eröffnet.

Art. 30 Anfechtbarkeit

Entscheide der DK sind anfechtbar, sofern es sich nicht um die folgenden Disziplinarmassnahmen handelt:

a) Verweis;
b) Entzug der Spielberechtigung oder Suspendierung für maximal zwei Spiele;
c) Bussen bis CHF 200.00.

Entscheide anderer Rechtspflegeorgane sind anfechtbar, sofern ein Rechtsmittel ausdrücklich vorgesehen ist. Alle übrigen Entscheide sind endgültig.

Art. 31 Vefahrenskosten

Das VG erhebt Verfahrenskosten. Sämtliche übrigen Verfahren sind kostenlos. Parteientschädigungen sind ausgeschlossen.

2. Disziplinarkommission

Art. 32 Zuständigkeit

Die DK ist grundsätzlich für die erstinstanzliche Beurteilung sämtlicher nach den Statuten oder Reglementen von Swiss Hockey disziplinarrechtlich relevante Vorkommnisse zuständig, sofern dafür nicht ausdrücklich ein anderes Rechtspflegeorgan zuständig ist. Soweit Normverstösse gemäss Spielrapport in einem Strafenkatalog geregelt sind, werden die dafür vorgesehenen Sanktionen im Auftrag der

DK von der zuständigen Stelle von Swiss Hockey (insbesondere Gechäftsführer oder TD) ausgesprochen.

Art. 33 Einleitung des Verfahrens

Das Verfahren vor der DK wird durch Übermittlung des Spielrapports mit einer Schilderung der disziplinarrechtlich relevanten Vorkommnisse oder auf Antrag eine Organs von Swiss Hockey eingeleitet.

Art. 34 Nichteintreten

Fehlt es an den grundlegenden formellen Voraussetzungen oder ist eine Disziplinarmassnahme klar nicht gerechtfertigt, tritt die DK auf das Vorkommnis nicht weiter ein und teilt dies der beanzeigenden Person mit summarischer Begründung mit.

Art. 35 Anordnung einer mündlichen Urteilsberatung

Die Verfahrensleitung kann in Ausnahmefällen eine mündliche Urteilsberatung anordnen. Die Urteilsberatung ist nicht öffentlich.

Art. 36 Sanktionen und Strafenkatalog

Die DK ist berechtigt, sämtliche in den Statuten vorgesehenen Disziplinarmassnahmen auszusprechen. Sie kann die Massnahmen miteinander verbinden.
Im Sinne einer Regelung häufig vokommender disziplinarrechtlich relevanter Vorkommnisse erlässt die DK einen Strafenkatalog, der vom VV genehmigt werden muss.

3. Verbandsgericht

Art. 37 Zuständigkeit

Das Verbandsgericht ist zuständig für die Behandlung von Rekursen gegen anfechtbare Entscheide der DK oder anderer Rechtspflegeorgane von Swiss Hockey.

Art. 38 Einleitung

Das Verfahren vor dem VG wird durch das Einreichen eines Rechtsmittels der betroffenen Partei eingeleitet.

Art. 39 Formelle Anforderungen

Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Es ist anzugeben, welche Punkte angefochten werden, welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen und welche Beweismittel angerufen werden. Der angefochtene Entscheid ist in geeigneter Form beizufügen und die Einhaltung der Frist ist zu begründen.

Art. 40 Rekursfrist

Die Rekursfrist beträgt 5 Tage.

Art. 41 Vorschuss

Innerhalb der Rekursfrist ist ein Kostenvorschuss von CHF 250.00 auf das Postcheckkonto von Swiss Hockey einzubezahlen.

Art. 42 Nichteintreten

Bei Nichteinhaltung der formellen Anforderungen, bei Nichtwahrung der Rekursfrist oder bei nicht rechtzeitiger Bezahlung des Vorschusses wird nicht auf den Rekurs eingetreten.

Art. 43 Vorinstanz und Akten

Die Verfahrensleitung informiert die Vorinstanz über den Rekurs und zieht deren Akten bei. Sie kann bei der Vorinstanz eine Vernehmlassung einholen.

Art. 44 Mündliches Verfahren

Die Verfahrensleitung kann in Ausnahmefällen eine mündliche Verhandlung und/oder eine mündliche Urteilsberatung anordnen. Die Urteilsberatung ist nicht öffentlich.

Art. 45 Bindung an die Parteianträge

Das VG ist nicht an die Parteianträge gebunden. Eine Verschärfung der Disziplinarmassnahme ist ausgeschlossen.

Art. 46 Weiterzug an den TAS

Einzig Entscheide des VG, mit welchen Disziplinarmassnahmen von unbestimmter Dauer ausgesprochen werden sowie Streitigkeiten, welche für die Verbandsmitglieder bzw. den Verband sehr grosse Bedeutung haben, sind nicht endgültig und können an den TAS weitergezogen werden.

4. Schlussbestimmungen

Art. 47 Weitere Regelwerke

Anwendbare Bestimmungen sind neben dem vorstehenden Rechtspflegereglement insbesondere in den Statuten, der Spielordnung, dem Reglement Schiedsrichter und dem Gebührenkatalog enthalten.

Art. 48 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Der VV bestimmt das Inkrafttreten. Den bestehenden Vereinen ist ab Beschlussfassung bis zur Inkraftsetzung mindestens eine Frist von 30 Tagen zu gewähren, um der Geschäftsstelle die massgebende Zustelladresse gemäss Art. 21 mitzuteilen. Bereits hängige Verfahren werden bei der zuständigen Instanz noch nach den bisherigen Bestimmungen erledigt.

Swiss Hockey

Die Präsidentin	Der Vizepräsident
Dagmar Mende	Leonard Verest